

**Antrag auf Zustimmung zum Umzug nach § 22 SGB II in den oder innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des JC LK Bamberg (ab 01/2021)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Antragsteller: |  |  |
| (Nachname) | (Vorname) | (geb. am) |

Ich beziehe bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| seit: | bei folgendem Leistungsträger: | AZ / Bedarfsgemeinschaftsnummer |
| (Datum) | ( ) Jobcenter Landkreis Bamberg ( ) (Bezeichnung des Leistungsträgers) | (BG-Nr.) |

Ich beabsichtige zum .............................................. in die Wohnung mit der Anschrift ....................................................,

.......................................................................... (Landkreis / kreisfreie Stadt) …….............................................................

umzuziehen.

( ) Der Mietvertrag wurde bereits am ................................... unterzeichnet und liegt in Kopie bei.

( ) Der Mietvertrag wurde noch nicht unterzeichnet. Zum Nachweis der Kosten der Unterkunft und der Heizkosten liegt der ( ) Entwurf des Mietvertrages oder

 die ( ) Mietbescheinigung bei.

Der Umzug ist

|  |
| --- |
| ( ) notwendig, da ich mit Bescheid vom .................................. zum Umzug aufgefordert wurde, da die bisherigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten unangemessen sind. |
| ( ) aus folgenden Gründen notwendig :(Bitte für eine ausführliche Begründung ggf. ein gesondertes Blatt verwenden) |

|  |
| --- |
| Durch den Umzug ergeben sich folgende Änderungen in der Zusammensetzung meiner bisherigen Bedarfsgemeinschaft (z. B.: Zuzug zum Partner, Auszug aus der ehelichen Wohnung etc.): |

**Ort, Datum: ………………………………… Unterschrift Antragsteller/in:………………………………………..**

**Entscheidungshilfe des Jobcenters Landkreis Bamberg:**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| „Ja“ | **Entscheidungskriterien:**(Es müssen für eine Zustimmung / Zusicherung der Kosten der Unterkunft die Kriterien nach **Nr. 1 und 2** gemeinsam vorliegen!)  | „Nein“ |
|  | 1. Der Umzug ist notwendig, weil  ( ) entweder ein Leistungsträger nach dem SGB II den Kunden zum Umzug aufgefordert hat ( ) oder ein sonstiger schwerwiegender Grund gegeben ist. (bitte stichpunktartig begründen) |  |
|  | 2. Die nach dem Umzug anzuerkennenden Kosten der Unterkunft (KM, NK, HK) i.H.v. (……………………………………..…..… €) mit gesamt ……..….…. € sind im Monat für einen ...........-Personen-Haushalt angemessen, da die zulässige Gesamtangemessenheitsgrenze in Höhe von ......................€ (KM, NK, HK) im Monat nicht überschritten wird. |  |
|  | Zusätzliche Feststellungen bei einem **nicht** notwendigen Umzug nach Nr. 1 und 2:( ) Der Umzug ist aus folgenden Gründen erforderlich:( ) Der Umzug ist nicht erforderlich, da weder eine Arbeitsaufnahme noch gesundheitliche Gründe vorliegen. Die Höhe der zukünftig erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft ist auf die bisher gewährte Höhe von ……………. € monatlich begrenzt. |  |

**Ergebnis der Prüfung:**

( ) Dem Umzug wird zugestimmt. Die Berücksichtigung der zukünftigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten in die Bedarfsberechtigung durch den folgenden SGB II – Leistungsträger wird zugesichert.

( ) Dem Umzug wird nicht zugestimmt. Einzelheiten zum weiteren Anspruch werden in der Unterrichtung des Antragstellers festgelegt. Zusatzkosten wie Kaution, Umzugskosten und Maklergebühren können nicht erstattet werden.

Bamberg,........................................... Unterschrift Mitarbeiter/in JC: .......................................................

 Datum

**Unterrichtung des Antragstellers:**

|  |  |
| --- | --- |
| ( X ) | Bitte zutreffende Entscheidung ankreuzen! |
|  | Ihrem Umzug wird zugestimmt, da dieser notwendig ist **und** die zukünftigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten angemessen sind. |
|  | Ihrem Umzug wird **nicht** zugestimmt, da/obwohl dieser nicht notwendig ist und/oder/aber die zukünftigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten nicht angemessen sind.Falls der Umzug trotzdem erfolgt, können Kosten der Unterkunft und der Heizung zukünftig nur maximal bis zur Gesamtangemessenheitsgrenze in Höhe von ………..…... € im Monat in die Bedarfsberechnung einbezogen und gewährt werden. Die weiteren Kosten der Unterkunft sind vom Antragsteller in voller Höhe selbst zu leisten. Zusatzkosten wie Mietkaution, Umzugskosten, Maklergebühren etc. werden auch nicht übernommen. |
|  | Ihrem Umzug wird nicht zugestimmt, da dieser nicht notwendig ist, obwohl die zukünftigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten angemessen sind.Da der Umzug aus anderen Gründen erforderlich ist (Arbeitsaufnahme oder gesundheitliche Gründe),können die Kosten der Unterkunft und der Heizung maximal bis zur Gesamtangemessenheitsgrenze in Höhe von …………€ im Monat in die Bedarfsberechnung einbezogen und gewährt werden.Zusatzkosten wie Mietkaution, Umzugskosten, Maklergebühren etc. werden nicht übernommen. |
|  | Ihrem Umzug wird **nicht** zugestimmt, da dieser nicht notwendig ist, und/obwohl die zukünftigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten nicht angemessen sind.Da der Umzug aus anderen Gründen nicht erforderlich ist (Arbeitsaufnahme oder gesundheitliche Gründe), können die Kosten der Unterkunft und der Heizung vom zuständigen SGB II - Leistungsträger maximal bis zur Höhe der bisher gewährten Kosten der Unterkunft von insgesamt ……….……€ im Monat in die Bedarfsberechnung einbezogen und gewährt werden. Zusatzkosten wie Mietkaution, Umzugskosten, Maklergebühren etc. werden nicht übernommen. |

|  |
| --- |
| **Sonstige Hinweise an den Antragsteller:** |

( ) Eine Kopie dieser Entscheidung habe ich erhalten.

Bamberg, .................................................... Unterschrift Antragsteller/in :...............................................

 Datum

|  |
| --- |
| Sonstige Hinweise an den Leistungsbereich des Jobcenters Landkreis Bamberg: |

**Ergänzende Hinweise:**

* **Beim Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers ist dieser für die Zustimmung zum Umzug zuständig.**
* **Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Antragstellung und Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.**

**Version 01/2021**